

Antrag der Redaktionskommission* vom 28. September 2017

5292 c

Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr

**(Änderung vom; Verkehrsfonds, Mittelzuweisung;
Leistungsüberprüfung 2016)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 29. Juni 2017,

beschliesst:

I. Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In § 22 wird der Passus «den jährlichen Voranschlag» durch «das jährliche Budget» und in § 33 Abs. 1 der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

| § 31. ¹ Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Budget jährliche Mittelzuweisung
| Einlagen von mindestens 55 Mio. Franken zu. Der Regierungsrat erstat-
| tet jährlich mit dem Budget Bericht über den Stand des Fonds sowie
| über das Investitionsprogramm und dessen Finanzierung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Die Einlagen in den Verkehrsfonds gemäss § 31 betragen mindestens:

- a. in den Jahren 2017–2019: je 20 Mio. Franken,
- | b. in den Jahren 2020–2037: je 60 Mio. Franken.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativem Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 28. September 2017

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer